

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

28. Jahrgang

Wittmund, den 30. April 2007

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 der Samtgemeinde Esens	11
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 der Stadt Esens	11
Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2007	11
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2007	12
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2007	12
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2007	13
Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund	13
Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten für die Wasserversorgung der Stadt Esens (Wasserabgabensatzung)	15
1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Esens	16
1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem	16
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Aurich - Amt für Landentwicklung - betr. Ausführungsanordnung in der Flurbereinigung Uтары-Ochtersum	16
Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, betr. Feststellung gemäß § 4 NUVPG (IVG Logistik GmbH, Friedeburg)	16
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Haltestelle“ der Gemeinde Holtgast	16

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 der Samtgemeinde Esens

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 21. März 2007 die um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 2004 und 2005 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte mit Stellungnahme liegen vom 7. bis 15. Mai 2007 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 30, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

Buß

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 19. März 2007 die um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 2004 und 2005 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte mit Stellungnahme liegen vom 7. bis 15. Mai 2007 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 30, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

Buß

Stadtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2 552 100,00 EUR
in der Ausgabe auf	2 552 100,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	311 200,00 EUR
in der Ausgabe auf	311 200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden in Höhe von **69 900 EUR** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300 000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
---	------------------

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
------------------------------------	------------------

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	------------------

Spiekeroog, 22. Februar 2007

(L. S.)

Fiigenheim
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - (Az. 20/082-01/Spk) am 17. 4. 2007 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 5. 2007 bis zum 10. 5. 2007 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 13, öffentlich aus.

Spiekeroog, 18. 4. 2006

L. S.

Gemeinde Spiekeroog
Fiegenheim
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 13 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Febr. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit dem § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 30. Jan. 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

Einnahme	319 900,00 EUR
Ausgabe	319 900,00 EUR

Vermögenshaushalt

Einnahme	1 566 600,00 EUR
Ausgabe	1 566 600,00 EUR
Gesamt-Einnahme	1 886 500,00 EUR
Gesamt-Ausgabe	1 886 500,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite beläuft sich auf 400 000,00 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden veranschlagt in Höhe von 1 000 000,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Wittmund, den 30. Januar 2007

Enno Ommen
Verbandsvorsteher

Günter Donat
Ausschussmitglied

Landkreis Wittmund
Der Landrat
-Kommunalaufsicht-
20/081-1175

Wittmund, den 9. 3. 2007

Genehmigung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung
und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband)
für das Haushaltsjahr 2007

Gemäß § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und § 14 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung in der Fassung vom 04. 10. 2001 in Verbindung mit den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) genehmige ich die §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Harlesiel für das Haushaltsjahr 2007, in denen festgesetzt sind:

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen	400 000,00 EUR
Höchstbetrag der Kassenkredite	150 000,00 EUR

Im Auftrage:

Fähnders

(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 2. Mai 2007 bis zum 11. Mai 2007 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 2. April 2007

Schildt

Geschäftsführer

Zweckverband zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel Haushaltssatzung

Gemäß § 13 Ziffer 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 382 sowie der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Januar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	217 600,00 EUR
in der Ausgabe auf	217 600,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	8 295 000,00 EUR
in der Ausgabe auf	8 295 000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **4 830 000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1 000 000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Esens, den 16. Januar 2007

Eckhart Schimmelpfeng
Mitglied des Verbandsausschusses

Prof. Dr. Berend-Otten Reinders
Verbandsvorsteher

Wolfhart Klasing
Mitglied des Verbandsvorstandes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 18 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 4. 4. 2007 unter dem Aktenzeichen 20/081-1164 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 24 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 2. 5. bis 10. 5. 2007 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, Hartwarder Straße 17a, 26427 Esens, öffentlich aus.

Esens, den 10. 4. 2007

Reinders

Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum

Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit/NKomZG vom 19. 12. 2004 in Verbindung mit den §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum“ am 12. 12. 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	18 900 000,00 EUR
in der Ausgabe auf	18 900 000,00 EUR

Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3 324 000,00 EUR
in der Ausgabe auf	3 324 000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden im Haushaltsjahr 2007 in Höhe von 450 000 EUR aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2007 wird auf 6 269 800,00 EUR festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Friesland:	4 138 068,00 EUR
Landkreis Wittmund:	2 131 732,00 EUR

Wiefels, 12. 12. 2006

Gabbey

Verbands-
vorsitzender

Arlinghaus

Verbands-
geschäftsführer

Bohlken

Kfm. Leiter

Genehmigung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2007

Die von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 12. 12. 2006 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 genehmige ich hiermit gemäß §§ 18 und 16 Abs. 3 NKomZG in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NGO hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Hannover, 22. 3. 2007

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Kommunalangelegenheiten

32.122-10302/1-081

Im Auftrage

Rezabakhsh

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 7. 5. 2007 bis 19. 5. 2007 im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 30. 4. 2007

Arlinghaus

Geschäftsführer

Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund

Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 NdsGVBl Seite 203, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07. März 2007 folgende Verbandsordnung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ beschlossen:

Artikel I

§1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 - a) der Landkreis Friesland
 - b) der Landkreis Wittmund
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“.
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland-Wiefels. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Inschrift „Zweckverband“ und der Umschrift „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. 09. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit dem Niedersächsischen Abfallgesetz (NabfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 03. 2006 (Nds. GVBl. S. 175), die Aufgabe, mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln folgende den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Einrichtungen für die Verbandsmitglieder zu errichten und so zu betreiben, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist:
 - Anlage zur mechanisch-biologischen Vorbehandlung der angelieferten Abfälle
 - Deponie zur Entsorgung der ablagerungsfähigen Abfälle
 - Kompostwerk
 - Deponiekläranlage

Im Rahmen der übernommenen Aufgaben wird der Zweckverband insoweit öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger.

Ziel der Abfallwirtschaft der Verbandsmitglieder ist es außerdem, die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten und vermeidbare Abfälle so weit wie möglich zu verwerten. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Zweckverband über Satz 1 hinausgehende Anlagen zur Abfallverwertung und -behandlung errichten und betreiben.

- (2) Der Zweckverband betreibt die Deponie einschl. aller Anlagen als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die Abfalldeponie Varel-Hohenberge und die Altdeponien auf den Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangeroog sowie in Schortens-Huntsteert verbleiben in der Zuständigkeit des jeweiligen Verbandsmitgliedes.
- (4) Der Zweckverband kann für im Abs. 1 genannte Abfallentsorgungsaufgaben durch Zweckvereinbarung mit anderen Kommunen kooperieren (§ 6 NAbfG i.V.m. § 5 Abs. 1 NKomZG)
- (5) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Friesland wahrgenommen.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) der Verbandsgeschäftsführer

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder haben je angefangene 10.000 angeschlossene Einwohner 1 Stimme in der Verbandsversammlung. Sie ent-

senden entsprechend der Anzahl ihrer Stimmen Vertreter in die Verbandsversammlung. Es sind Ersatzvertreter zu bestellen. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

- (2) Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung gilt im übrigen § 11 Abs. 2 NKomZG. Die Hauptverwaltungsbeamten werden vertreten von ihren jeweiligen allgemeinen Vertretern.
- (3) Die Ersatzvertreter nach Abs. 1 werden von den Kreistagen bestimmt. Sie können sich gegenseitig vertreten.

§ 5

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Kommunalwahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) den Vorsitzenden und einen Vertreter. Ist zum Vorsitzenden ein Mitglied des Landkreises Wittmund gewählt, so sollte als sein Vertreter ein Mitglied des Landkreises Friesland gewählt werden und umgekehrt. Die Verbandsversammlung kann einen zweiten Stellvertreter wählen.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr durch die §§ 5 und 9 (1) dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und über
 - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Haushaltssatzung und des Investitionsprogramms,
 - b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder unter Festsetzung der Aufnahmebedingungen,
 - c) den Abschluss von Zweckvereinbarungen gem. § 5 Abs. 1 NKomZG,
 - d) die Bereitstellung der zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel, insbesondere die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt,
 - f) Einschränkung oder Erweiterung der Verbandseinrichtungen,
 - g) Entgegennahme der Jahresrechnung, Entlastung des Verbandsausschusses und des Geschäftsführers,
 - h) Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
 - i) sonstige Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswerte 50.000 € übersteigen,
 - j) Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung der Liquidatoren,
 - k) Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Nieders. Gemeindeordnung der Rat bzw. der Kreistag oder der Verwaltungsausschuss bzw. der Kreisausschuss beschließt, es sei denn, die Verbandsordnung weist die Zuständigkeit einem anderen Organ zu.
 - l) die Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer
 - m) über die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers und seines Vertreters.
- (2) Bei sonstigen Angelegenheiten kann sich die Verbandsversammlung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.
- (3) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sie tritt ferner zusammen, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Verbandsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich; § 45 NGO gilt entsprechend.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (5) Beschlüsse nach Abs. 1 zu den Buchstaben b), und j) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Im übrigen werden Beschlüsse nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist innerhalb eines Monats eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Verbandsgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Verbandsversammlung be-

schließt über die Genehmigung der Niederschrift. Über die Genehmigung der Niederschrift der letzten Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verbandsausschuss.

- (7) Die Tätigkeit der Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich.

§ 7

Verbandsausschuss

- (1) Der Zweckverband hat einen Verbandsausschuss.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht mit Stimmrecht aus:
 - a) dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vorsitzenden,
 - b) dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
 - c) den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, oder den von ihnen jeweils beauftragten Bediensteten der Verbandsmitglieder.Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Dabei müssen die Stimmen eines Verbandsmitglieds einheitlich abgegeben werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 NKomZG entsprechend.
- (3) Ist als Vorsitzender der Verbandsversammlung oder als sein Stellvertreter ein Hauptverwaltungsbeamter gewählt, so bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied für ihn einen anderen Vertreter ihrer Mitglieder in den Verbandsausschuss.
- (4) Dem Verbandsausschuss gehören mit beratender Stimme an:
 - a) der Geschäftsführer und sein Vertreter
 - b) je ein Vertreter der durch Zweckvereinbarungen mit dem Zweckverband verbundenen Gebietskörperschaften
- (5) Für die Ladung des Verbandsausschusses gilt § 6 (3) entsprechend. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.

Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nichtöffentlich.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Der § 6 (6) und (7) der Verbandsordnung gilt entsprechend.

§ 8

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss überwacht und unterstützt den Geschäftsführer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) Er beschließt über Rechtsgeschäfte mit einem Vermögenswert von bis zu 50.000 EUR,
- (4) Dem Verbandsausschuss obliegt die Vornahme von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegenüber dem Geschäftsführer des Zweckverbandes.
- (5) Der Verbandsausschuss beschließt über Maßnahmen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist.
- (6) Der Verbandsausschuss entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern mit einer höheren Eingruppierung als Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), mit Ausnahme des Geschäftsführers und seines Vertreters.
- (7) Der Verbandsausschuss beschließt über Angelegenheiten, die ihm vom Geschäftsführer zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 9

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer.

Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich angestellt und wird von der Verbandsversammlung gewählt. Die Verbandsversammlung bestellt einen hauptamtlichen allgemeinen Vertreter.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes eigenverantwortlich und alleinvertretungsberechtigt nach den Weisungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsaus-

schusses vor und führt sie und die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten auch Zuschlagerteilungen gem. VOB/VOL und freihändige Vergaben bis zu einem Betrag von 25.000 EUR.

- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Verbandsgeschäftsführer nur gemeinsam mit seinem Vertreter oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung abgeben. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von beiden handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Geschäftsführer entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung gegeben ist.

§ 10

Vermögen und Deckung des Aufwandes

- (1) Der Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes ist nicht auf Erwerb gerichtet. Eine Ausschüttung von Gewinnen findet nicht statt.
- (2) Die Deckung des Aufwandes erfolgt:
 - (a) aus eigenen Einnahmen des Zweckverbandes,
 - (b) durch von den Verbandsmitgliedern zu tragende Umlagen, deren Grundlagen für die Bemessung sich aus den Absätzen (3) und (4) ergeben.
- (3) Das Kompostwerk ist eine eigenständige kostenrechnende Einrichtung des Zweckverbandes. Die hierauf entfallende Verbandsumlage in Höhe der ungedeckten Kosten wird nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder verteilt:
 - a) 1/3 nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen
 - b) 1/3 nach dem Verhältnis der Flächengrößen
 - c) 1/3 nach den angelieferten Bioabfallmengen
- (4) Die Aufteilung des verbleibenden Aufwandes erfolgt nach den von den Verbandsmitgliedern angelieferten Restabfallmengen. Eventuelle Überzahlungen werden mit den Umlagevorauszahlungen der Verbandsmitglieder für das nächste Jahr verrechnet.

§ 11

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann sich nur bei ausgeglichener Bilanz auflösen. Die Verbandsmitglieder haben zu einer erforderlichen Ausgleichung im Verhältnis der in den letzten 3 Jahren gezahlten Umlagen einmalige Beiträge zu leisten.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Eigentum und Vermögen des Verbandes anteilmäßig den Verbandsmitgliedern zu. Maßstab für die Verteilung ist die in den letzten 3 Jahren gezahlte Umlage der Verbandsmitglieder.

§ 12

Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

- (1) Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von einem der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung geführt. Die Aufgabe der örtlichen Prüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund wahrgenommen. Dabei kann es sich der Hilfe des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Friesland bedienen.
- (3) Der Geschäftsführer hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht aufzustellen und nach der Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder vorzulegen.

§ 13

Anwendung der Niedersächsischen Gemeindeordnung

- (1) Soweit diese Satzung und das NKomZG nichts anderes bestimmen, gelten nach § 18 NKomZG die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund und nachrichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Friesland.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen in den Tageszeitungen Jeversches Wochenblatt, Wilhelmshavener

Zeitung, Nordwest-Zeitung, Anzeiger für Harlingerland und Ostfriesenzeitung.

Artikel II

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung gem. § 14 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes der Landkreise Friesland und Wittmund zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen geordneten Deponie vom 19. 11. 1993, zuletzt geändert am 01. 01. 2005, außer Kraft.

gez. **Unterschrift**

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Arlinghaus
Geschäftsführer

gez. **Unterschrift**

Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung

Gemäß § 21 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a) des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (MKomZG) vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 05. 2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund in ihrer Sitzung am 07. 03. 2007 beschlossene Verbandsordnung genehmigt.

Hannover, den 15. 03. 2007

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

-32.04-01610/3081-

Im Auftrage

Bühre

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten für die Wasserversorgung der Stadt Esens (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 5 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Esens am 19. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten für die Wasserversorgung der Stadt Esens (Wasserabgabensatzung) vom 8. Dezember 1986 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 21 vom 16. Dezember 1986), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. Oktober 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom 28. Dezember 2001), wird wie folgt geändert:

§ 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Wasserbezugsgebühr setzt sich zusammen aus der Wassergebühr, der Wasserzählermiete und dem Grundbetrag.

In § 10 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

Der Grundbetrag wird nach der Nennleistung je verwendetem Wasserzähler bemessen und beträgt bei einer Größe von

Qn 2,5 monatlich 3,00 EUR

Qn 6 monatlich 6,00 EUR

Qn 10 monatlich 9,00 EUR,

je Verbundzähler

DN 50 mm monatlich 12,00 EUR

DN 80 mm monatlich 15,00 EUR

DN 100 mm monatlich 18,00 EUR.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Esens, den 19. März 2007

Stadt Esens

L. S.

Wilbers
Bürgermeister

Buß
Stadtdirektor

1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 54 - 63 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. 01. 2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am **21. März 2007** folgende Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Esens beschlossen:

Artikel 1

Die Uhrzeiten 13.00 bis 15.00 Uhr in den §§ 7 und 8 der Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Esens werden ersetzt durch die Uhrzeiten 12.30 bis 14.30 Uhr.

Artikel 2

Diese Änderung der Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Esens, 26. März 2007

Der Samtgemeindebürgermeister

Im Auftrag
Kramer

L. S.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 26. 03. 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 81) wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl ,12' durch die Zahl ,16' ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Westerholt, den 26. März 2007

Samtgemeinde Holtriem

Dirks (L.S.)
SG-Bürgermeister

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Aurich

Aurich, 18.04.2007

- Amt für Landentwicklung -

Oldersumer Straße 48

26603 Aurich

Az.: 3.2.2 Uтары-Ochtersum

HA Bd. IV O.Nr. 7

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung in der Flurbereinigung Uтары-Ochtersum

Im Flurbereinigungsverfahren Uтары-Ochtersum wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. 08. 2005 (BGBl. I, S. 2354), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit dem **30. 04. 2007** ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Rechtszustand.

Etwaige Änderungen oder Nachträge zum Flurbereinigungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Hiermit ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 03. 2005 (BGBl. I S. 837) die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung an.

Gründe:

Der erhobene Widerspruch gegen den am 17. 11. 2006 den Beteiligten vorgelegten Flurbereinigungsplan ist im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Der Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan ist den Beteiligten am 02. 03. 2007 übersandt worden. Der Anhörungstermin gem. § 60 FlurbG hat am 23. 03. 2007 stattgefunden. Widersprüche hiergegen sind nicht eingelegt worden.

Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 15. 12. 2004 bereits geregelt worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die Ausführungsanordnung würde die grundbuchliche Abwicklung von geplanten Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich, - Amt für Landentwicklung -, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden. Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landentwicklung eingegangen ist.

Bohlen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

**Feststellung gemäß § 4 NUVPG (IVG Logistik GmbH,
Friedeburg, Temporäre Grundwasserabsenkung)**

Bek. d. LBEG v. 19.03.2007 - W 6219 A IV 2007-009-II

Die Firma IVG Logistik GmbH, Niederlassung Etzel, Kavernenanlage, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant den Neubau des Verteilers 14 (6 Gasspeicherkavernen). In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 70 000 m³ für die Dauer von 28 Tagen Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 c NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 4 NUVPG entsprechend den Kriterien der Anlage 2 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 19. 3. 2007

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

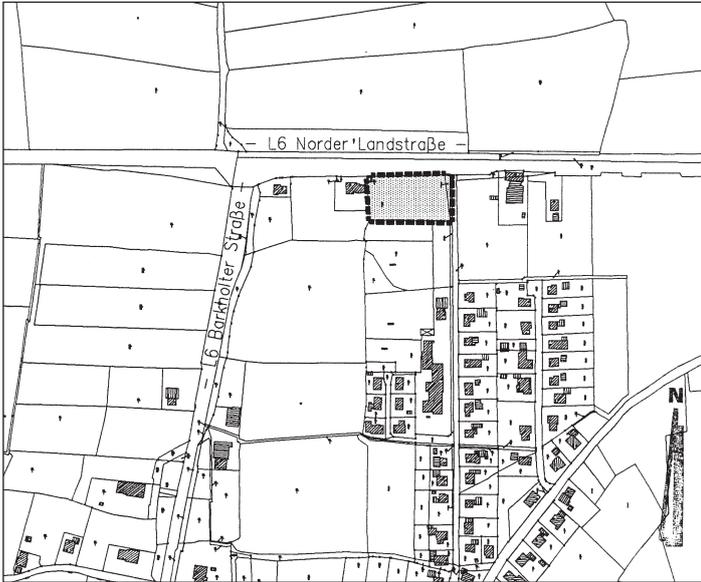
L. S.

Rehbein

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Haltestelle“ der Gemeinde Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2007 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Haltestelle“ mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1: 5 000,
 vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers,
 Katasteramt Wittmund.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“
 wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Haltestelle“ der Ge-
 meinde Holtgast wirksam.

Die o. a. Änderung nebst Begründung und Umweltbericht liegt ab so-
 fort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens,
 Bauamt, Am Markt 2-4, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Holtgast,
 Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, während der Dienststunden zu
 jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft
 gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend
 § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der
 dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verlet-
 zung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes
 und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvor-
 ganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit
 dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde
 Esens oder der Gemeinde Holtgast unter Darlegung des die Verletzung
 begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2
 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger
 Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeich-
 neten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsan-
 sprüchen hin.

Esens, 28. März 2007

Gemeinde Holtgast
 Der Bürgermeister